

Stenographischer Bericht

45. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

26. Mai 1933.

Inhalt:

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 und 2 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (781).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933. — Berichterstatter Auzt (781). — Redner: Hornik (781). — Annahme des Antrages (782).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 105, Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933 durch die Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (782). — Annahme des Antrages (783).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 50 Minuten.

Präsident: Ich stelle nunmehr, da der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die ihm zugewiesenen Vorlagen Nr. 106 und 105 erledigt hat, den Antrag, die mündlichen Berichte darüber im dringlichen Wege auf die Tagesordnung zu setzen.

(Die Dringlichkeit wird einstimmig beschlossen.)

Ich gehe gleich in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 derselben ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106, Gesetz, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933.

Berichterstatter ist Herr Abg. Auzt.

Berichterstatter Auzt: Hohes Haus! Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über die Beilage Nr. 106 zu berichten.

Ich beantrage namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dieses Gesetz mit folgender Fassung zu beschließen (liest):

„Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1933 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.“

Für die Bezirke beantrage ich eine Abänderung für den Bezirk Mürzzuschlag, dem das Recht eingeräumt werden soll, einen 160prozentigen Zuschlag zur Einhebung zu bringen. Unverändert sollen beschlossen

werden die Umlagen in den Gemeinden der Gerichtsbezirke Alfenz, Arnfels, Bad Aussee, Birkfeld, Bruck a. d. Mur und Deutschlandsberg. Zu ändern ist im Gerichtsbezirke Eibiswald bei der Gemeinde Alfenmarkt nicht 220 Prozent, sondern 180 Prozent. Unverändert sollen bleiben die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Eisenerz, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, St. Gallen, Gleisdorf, Umgebung Graz, Gröbming, Hartberg und Irdfing. Im Gerichtsbezirke Judenburg soll das Zuschlagsrecht der Gemeinde Pöls nicht mit 390 Prozent, sondern mit 290 Prozent festgelegt werden. Unverändert sollen bleiben die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Kindberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mariazell und Mautern. Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag ist zu ändern für die Gemeinde Langenwang das Zuschlagsrecht von 250 Prozent auf 230 Prozent. Unverändert sollen bleiben die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Murau, Mureck, Neumarkt, Obdach und Oberwölz. Im Gerichtsbezirke Oberzeiring ist zu ändern für die Gemeinde Hohentauern das Zuschlagsrecht von 510 auf 500. Unverändert bleiben die Gemeinden in den Gerichtsbezirken Pöllau, Radkersburg, Rottenmann und Schladming. Im Gerichtsbezirke Stainz ist zu ändern für die Gemeinde Stallhof nicht 750 Prozent, sondern 320 Prozent, im Gerichtsbezirke Voitsberg ist zu ändern bei der Gemeinde Gradenberg nicht 400, sondern 350 Prozent, bei der Gemeinde Rosenthal nicht 490 Prozent, sondern 400 Prozent. Unverändert sollen bleiben die Gemeinden der Gerichtsbezirke Vorau und Weiz, verändert soll werden im Gerichtsbezirke Wildon bei der Gemeinde Wildon statt 360 Prozent 320 Prozent.

Weiters beantrage ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den § 2 des Gesetzes als § 3 zu bezeichnen und als neuen § 2 einzufügen (liest):

„Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.“

§ 3 lautet dann (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1933 in Kraft.“

Ich bitte das hohe Haus, diese Regierungsvorlage mit den von mir vertretenen Abänderungsanträgen zum Beschlusse zu erheben.

Hornik: Hohes Haus! Wir haben gegen die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes keine

Einwendung erhoben, weil wir uns der Tatsache bewußt waren, daß es für die Gemeinden eine große Verlegenheit bedeuten würde, wenn die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes, mit dem die Umlagen für das Jahr 1933 bewilligt werden, in einem Zeitpunkt erfolgen würde, in welchem die Berechnung und Einhebung der Umlagen für die Gemeinden mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre. Wir sind aber nicht in der Lage, bei einzelnen Gemeinden, und zwar bei den Gemeinden Apfelberg und Donawitz, für die angeführte Umlagenhöhe zu stimmen. Ich bitte das hohe Haus, die Erklärung entgegenzunehmen, daß wir, wenn wir auch für den Gesetzentwurf stimmen, diese beiden Gemeinden ausnehmen, deswegen, weil schließlich und endlich die Folgen der Vergangenheit sich in der Höhe der Umlagen heute auswirken und weil Forderungen dieser Gemeindevertretungen, beziehungsweise deren Minderheiten, nicht in entsprechender Weise berücksichtigt worden sind.

Ich muß darauf hinweisen, daß die Zahl der Gemeinden, die abermals an den Landtag um erhöhte Gemeindeumlagen herangetreten sind, auch in diesem Jahre eine bedeutende Erhöhung erfahren hat. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unerwähnt lassen, daß einzelne Gemeinden nur durch eine saloppe Wirtschaftsführung, ich kann es nicht anders bezeichnen, vielfach an ihrem eigenen Unglück schuld sind. Ich greife ein typisches Beispiel heraus, und es macht mir gewiß kein Vergnügen, Ihnen das zur Kenntnis zu bringen, es betrifft das die Gemeinde Donawitz. Diese Gemeinde hat früher sehr groß getan und hat aus ihrer Bevölkerung und der Wirtschaft herausgepumpt, was nur möglich war. Sie hat in ihrer größenwahn-sinnigen Sucht auch einen Stollen angelegt, der ihr die Möglichkeit geben sollte, der Alpinen Montangesellschaft im Kohlenbergbau Konkurrenz zu machen. Aber wie weit ist diese Konkurrenz gediehen? Die Gemeinde hat aus den Erfahrungen der Vergangenheit noch immer nichts gelernt hinsichtlich der Wirtschaftsgebarung, die sie sich zurechtgelegt hat. Die Gemeinde Donawitz betreibt zum Beispiel eine Autounternehmung, und man könnte meinen, daß dieser Wirtschaftszweig von der Gemeinde nicht so geführt wird, daß er mit einem schweren Passivum endet. Es sollte doch getrachtet werden, die hohen Kosten, wenigstens die Regien, durch diesen Betrieb selbst zu decken, aber das fällt der Gemeindeverwaltung nicht ein. Sie unternimmt Rund- und Gesellschaftsfahrten in einem Umfange und zu Preisen, die einer Verschleuderung von Gemeindegeldern gleichkommen; sie fährt beispielsweise von Donawitz nach Fohnsdorf und zurück, das ist eine Strecke von 108 Kilometern, und verlangt dafür 60 S, das sind 55 Groschen pro Kilometer für einen Autobus. Wer von einem Autobusbetrieb eine Ahnung hat, weiß, wie hoch sich die Kosten stellen, daß durchschnittlich die Selbstkosten sich niemals unter 1 S stellen, meist auf 1 S 20 g; es zahlt daher die Gemeinde Donawitz für eine Rundfahrt rund 40 bis 60 g pro Kilometer darauf. Die Gemeinde wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht nur unrationell und unwirtschaftlich sei, sondern daß das eine gewissenlose Verschleuderung von blutig herausgepreßten

Steuergeldern bedeutet. Aber die Herren Machthaber von Donawitz setzen sich über diese Auffassung ruhig hinweg und machen die Geschichte weiter, und fahren auch nach Kapfenberg um 57 g pro Kilometer. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen, ich zeige nur im hohen Hause hier diese Vergeudung von Steuergeldern auf und bitte die Landesregierung, hier gründlich einmal nach dem Rechten zu sehen. Wenn die Gemeinderatsmehrheit von Donawitz überhaupt nicht wirtschaftlich kann, dann soll man sie einfach ihrer Funktion entheben und einen Mann hinsetzen, der als Regierungskommissär wirtschaftet. (Rosenwirth: „Den Hornik!“ — Zwischenruf von Seite des Heimatblockes: „Der würde es besser treffen!“ — Rosenwirth: „Mit seinem Sodawasser!“ — Hornik: „Für den Oberleutnant Rosenwirth [Rufe: „Hauptmann!“] wäre es gut, wenn er hie und da Sodawasser trinken würde!“)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schreite sohin zur Abstimmung und nehme zur Kenntnis, daß bei den Gemeinden Donawitz und Apfelberg die Herren vom Heimatblock dagegen stimmen. Ich nehme die Abstimmung über die ganze Vorlage, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, unter einem vor, wobei ich die Einwendung des Heimatblockes zur Kenntnis nehme. (Nach einer Pause.) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Ich lasse nun abstimmen.

(Die Vorlage wird einstimmig angenommen, mit Ausnahme der Gemeinden Donawitz und Apfelberg, die mit Mehrheit beschlossen wurden.)

Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 185, Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933 durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter **Muchitsch:** Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beantrage ich die Annahme nachfolgenden Gesetzes vom 26. Mai 1933, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1933 durch die Stadtgemeinde Graz.

(Verliest § 1 aus der Beilage Nr. 105.)

Zu der gedruckt vorliegenden Vorlage der Landesregierung habe ich zum § 1 einen Absatz 2 zu beantragen. Als neuer Absatz 2 ist der Vorlage der Landesregierung anzufügen folgender Wortlaut (liest):

„Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Zuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.“

Der § 2 in der gedruckten Vorlage soll unverändert bleiben.

Zur Vorlage selbst habe ich zu bemerken, daß gegenüber dem Jahre 1932 eine Änderung nicht eintritt. Auch für das Jahr 1932 wurde ein Zuschlag von insgesamt 400 Prozent eingehoben. Es soll also auch für das Jahr 1933 dieser Zuschlag 400 Prozent nicht übersteigen, obwohl sich die Finanzlage der Stadt Graz, ebenso wie die aller anderen Gebietskörperschaften im Jahre 1933 auch gegenüber dem bereits erstellten Voranschlag wesentlich verschlechtert hat.

Ich bitte das hohe Haus um die unveränderte Annahme.

Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, daß nicht ein zweiter Absatz dem § 1 angefügt werden soll, sondern daß ein neuer § 2 eingefügt werden soll. Der Wortlaut dieser Einschaltung, die ich früher verlesen

habe, bezieht sich also auf einen neuen § 2 und der in der gedruckten Vorlage enthaltene § 2 soll als § 3 bezeichnet werden. Mit dieser Änderung bitte ich das hohe Haus, die Vorlage anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung der gegenwärtigen Sitzung erledigt.

Der **P r ä s i d e n t** verkündet das Stattfinden einer Ausschusssitzung.

Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet Freitag, den 16. Juni, um 4 Uhr nachmittags statt. Die Tagesordnung der Sitzung wird bei Beginn derselben bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 10 Minuten.)